



## Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst 2015

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00  
Telefax 030.40 81-43 99  
tarif@dbb.de  
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

6. Mai 2015

### **Streikfreigabe für die Zeit ab dem 8. Mai 2015 bis auf Weiteres**

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

in der Urabstimmung der Mitglieder unserer Fachgewerkschaften im Sozial- und Erziehungsdienst hat sich eine überwältigende Mehrheit von 96,53 Prozent für die Einleitung unbefristeter Streikmaßnahmen ausgesprochen. Um den Druck auf die Arbeitgeberseite zu erhöhen,

**erteilt der dbb für die Zeit ab dem 8. Mai 2015 die grundsätzliche Freigabe zu Streikmaßnahmen. Diese Freigabe gilt bis auf Weiteres.**

**Die Freigabe betrifft alle Tarifbeschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, die unter die Eingruppierungsmerkmale des Anhangs zu der Anlage C (VKA) zum TVöD (Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.**

**Wir bitten darum, diese Streikfreigabe über Ihre Verteiler an die Betroffenen weiterzuleiten.**

Bitte beachten Sie eventuell bereits mit dem dbb getroffene Absprachen für geplante Aktionen, die Hinweise in der Arbeitskampfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2014) sowie eventuelle Vorgaben und Hinweise Ihrer Fachgewerkschaft.

**Bitte informieren Sie den dbb, Geschäftsbereich Tarif, umgehend über eine beabsichtigte Beteiligung von Mitgliedern Ihrer Fachgewerkschaft an Streikmaßnahmen (E-Mail: [tarif@dbb.de](mailto:tarif@dbb.de)).**

**Beamte haben kein Streikrecht. Trotzdem sollten sie unsere gemeinsame Forderung selbstverständlich in ihrer Freizeit bei Demonstrationen und Kundgebungen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn auch nicht verhindert werden.**

Bezüglich Streikerfassungslisten, Streikgeld sowie Streikgeldunterstützung usw. weisen wir auf die Ausführungen in der Arbeitskampfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2014) hin. Bitte beachten Sie auch eventuell abweichende Regelungen Ihrer Fachgewerkschaft.

Für die Gewährung von Streikgeldunterstützung des dbb an die jeweilige Fachgewerkschaft ist insbesondere die Erbringung des Nachweises des Gehaltsabzugs bei den Einzelmitgliedern infolge der Streikteilnahme und die Zahlung von Streikgeld durch die Fachgewerkschaft an das Einzelmitglied erforderlich.

## **Zeiterfassungsgeräte oder Ähnliches**

Zur Problematik und den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zum Aus- bzw. Einstempeln vor und nach einem Streik beachten Sie bitte die Ausführungen in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2014) sowie im mitglieder-info „Betätigung des Zeiterfassungsgeräts vor Beginn und nach Beendigung des (Warn-) Streiks?“, das beim dbb, Geschäftsbereich Tarif angefordert werden kann.

**Die Beendigung der Streikfreigabe werden wir Ihnen durch ein gesondertes Schreiben mitteilen.**

**Für Rückfragen erreichen Sie den dbb, Geschäftsbereich Tarif unter [tarif@dbb.de](mailto:tarif@dbb.de) oder 030.4081-5400.**

Mit freundlichen Grüßen  
Arne Goodson  
Tarifreferent  
Zentrale Streikleitung